

**Entwurf einer
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

zwischen dem

Kreis Warendorf,
Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf,
vertreten durch den Landrat

und der

Stadt Sassenberg,
Schürenstraße 17 in 48336 Sassenberg,
vertreten durch den Bürgermeister

**zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 102
Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde -**

Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg schließen auf der Grundlage des § 102 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 GO NRW - Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde -:

§ 1

Übertragung der Aufgabe, Aufgabenumfang

- (1) Das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf führt für die Stadt Sassenberg die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte 2022 und 2023 sowie mit folgend jährlich kündbarer Verlängerungsoption auch der Jahresabschlüsse und der Lageberichte 2024 und 2025 als Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW durch.
- (2) Für die Durchführung der übernommenen Aufgabe ist das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Sassenberg verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sassenberg bedient sich gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte 2022 und 2023 – bei nicht erfolgreicher Kündigung auch der Jahresabschlüsse und der Lageberichte 2024 und 2025 – des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat der Stadt Sassenberg Stellung zu nehmen und zu erklären, ob er Einwendungen erhebt und ob er den aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (4) Unter Beachtung der Vorgaben nach § 102 Abs. 3 bis Abs. 5 GO NRW werden Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungstätigkeit zwischen den Vertragspartnern nach Bedarf vereinbart, so dass sich ein komplikationsloser und zügiger Prüfungsablauf ergibt. Die Stadt Sassenberg und das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf streben dabei an, dass die Jahresabschlüsse nach erfolgter Prüfung jeweils im 4. Quartal des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Rat festgestellt werden können, um die Frist des § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW einzuhalten.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Sitz des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf ist Warendorf.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Warendorf das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Die Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (5) Die Stadt Sassenberg stellt dem Kreis Warendorf die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und benennt feste sachkundige Personen, die für eine zeitnahe Aufklärung von Fragen zur Verfügung stehen. Möglichst jeweils im Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres sollen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses bereitgestellt werden. Es gelten die Verpflichtungen der Stadt Sassenberg gegenüber dem Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf aus § 102 Abs. 6 und 7 GO NRW.
- (6) Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf oder bei der Stadt Sassenberg.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung und die Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Sassenberg, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises Warendorf Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses handelt es sich nicht um eine Vollprüfung. Vielmehr werden bestimmte Prüffelder nach Abschätzung ihres Fehlerrisikos geprüft (risikoorientierter Prüfungsansatz).
- (2) In die Prüfung wird die Buchführung einbezogen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind und ob sich Unrichtigkeiten und Verstöße auf das im Jahresabschluss dargestellte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken (§ 102 Abs. 3 GO NRW).
- (3) Der Lagebericht wird darauf geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind und ob dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Sassenberg vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind (§ 102 Abs. 5 GO NRW). Mit in die Prüfung einbezogen werden die internen Kontrollsysteme der Verwaltung.
- (4) Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung wird für jedes Haushaltsjahr ein Prüfungsbericht erstellt. Der Prüfungsbericht wird jeweils in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sassenberg vorgestellt.
- (5) Es wird davon ausgegangen, dass für die Durchführung der Prüfung jährlich etwa 170 Arbeitsstunden erforderlich sind. Der Kostensatz beträgt 78,66 € pro Stunde für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2022 und wurde auf Basis des KGSt-Berichts "Kosten eines Arbeitsplatzes 2022/2023" ermittelt. Zusätzliche Kosten für die Erstellung und Vorstellung des Prüfungsberichtes, Fahrtkosten und sonstige Nebenkosten fallen nicht an. Bei 170 Arbeitsstunden ist von einem Gesamtauftragsvolumen von 13.372,20 € auszugehen. Der Kostensatz für die im Jahr 2024 durchzuführende Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2023 wird unter Beibehaltung der Parameter an den KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024" angepasst. Für die Verlängerungsoptionen (§ 5 Satz 2) gelten dann die Anpassungen wie zuvor dargestellt an den zum Prüfungszeitraum jeweils geltenden KGSt-Bericht. Die Abrechnung der Prüfung erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden auf der Basis von Zeitaufzeichnungen nach Beendigung der Prüfungshandlungen. Sollten während

der Prüfung Probleme auftreten, die innerhalb der Zeitvorgabe nicht zu lösen sind, so wird die Stadt Sassenberg zeitnah darüber informiert werden. Sofern sich daraus ein zusätzlicher Stundenaufwand für die Prüferin bzw. den Prüfer ergibt, der von dieser bzw. diesem nicht zu vertreten ist, werden diese Stunden im Einzelnen nachgewiesen und mit dem jeweils für die Prüfung geltenden Kostensatz in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

- (6) Der in Absatz 5 vereinbarte Kostenersatz versteht sich als Nettobetrag. Derzeit wird die erbrachte Leistung als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar eingestuft. Sollte der Kreis Warendorf mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstreckt sich auf die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte 2022 und 2023 der Stadt Sassenberg. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr – längstens jedoch auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2025, sofern sie nicht rechtzeitig zum 31.12.2024 bzw. 31.12.2025 schriftlich gekündigt wird. Vor Abschluss der jeweiligen Prüfungen können der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg die Vereinbarung nur aus wichtigem Grunde, dann mit sofortiger Wirkung, kündigen. Kündigt die Stadt Sassenberg, sind die bis zur Kündigung entstandenen Kosten durch den Kreis Warendorf abzurechnen und von der Stadt Sassenberg zu begleichen. Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Warendorf, den

Sassenberg, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

Dr. Olaf Gericke

Josef Uphoff